

**SONDERABDRUCK. ARCHIV
FÜR PAPYRUSFORSCHUNG
UND VERWANDTE GEBIETE;
VIERTER BAND, PP. 330-365**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649197088

Sonderabdruck. Archiv für papyrusforschung und verwandte Gebiete; Vierter Band, pp. 330-365 by Ulrich Wilcken

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

ULRICH WILCKEN

**SONDERABDRUCK. ARCHIV
FÜR PAPYRUSFORSCHUNG
UND VERWANDTE GEBIETE;
VIERTER BAND, PP. 330-365**

Sonderabdruck.

35

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG VON

OTTO GRADENWITZ IN STRASSBURG I. E., BERNARD P. GRENFELL IN OXFORD,
ARTHUR S. HUNT IN OXFORD, PIERRE JOUGUET IN LILLE, FREDERIC
G. KENYON IN LONDON, GIACOMO LUMBROSO IN ROM, JOHN P. MAHAFY
IN DUBLIN, LUDWIG MITTEIS IN LEIPZIG, JULES NICOLE IN GENÈVE,
WILHELM SCHUBART IN BERLIN, PAUL VIEBCKE IN BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN
IN LEIPZIG.

VIERTER BAND.

DRITTES UND VIERTES (DOPPEL-)HEFT.

AUSGEGEBEN AM 11. FEBRUAR 1908.



1908.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

Egon Weiss

* Communio pro diviso und pro indiviso in den Papyri.*

Unter *communio* im allgemeinen versteht die römische Rechtsprache das Zustehen eines Vermögensrechtes an mehrere.¹⁾ Im gemeinen Recht sprach man dann von der *communio pro diviso* und *pro indiviso*²⁾ und verband mit der letztgenannten Bezeichnung den Begriff des sogenannten Miteigentums nach Bruchteilen oder des Miteigentums schlechthin, mit der ersteren die Sanktion eines besonderen Eigentumsrechtes an örtlich verschiedenen Teilen einer zusammenhängenden Sache und der sich hieraus ergebenden sachenrechtlichen Verbundenheit der Eigentümer. Der Nährboden dieses Phänomens war³⁾ das Liegenschaftsrecht der deutschen Städte des Mittelalters, und zwar entstand da das sogenannte Geschoßeigentum, das heißt besonderes Eigentum an Stockwerken oder Kellern eines Hauses. — Die gegen dieses Rechtsgebilde hauptsächlich im Laufe des letzten Jahrhunderts vorgebrachten Bedenken gingen in negativer Beziehung dahin, daß das Eigentumsrecht als solches die Existenz einer selbständigen Sache zur objektiven Voraussetzung habe⁴⁾ und demnach ein Sachteil — und wäre er auch räumlich gesondert und als solcher erkennbar — zur Grundlage des Eigentums nicht genüge, und in positiver Hinsicht gründen sie sich auf den römisch-rechtlichen Satz *superficies solo cedit*⁵⁾, das heißt in diesem Falle, das über einem Grundstück erbaute Gebäude fällt ganz und gar dem Grundeigentümer zu.

*) Freudigen Herzens spricht der Verfasser Herrn Prof. Dr. Pfaff in Prag, seinem hochverehrten Lehrer, welcher diese Arbeit mit mannigfaltigen Anregungen bereichert hat, seinen innigen Dank aus.

1) *Communio an obligatorischen Rechten*: D 17, 2 l. 31: *incidimus in communionem, ut evenit in re duobus legata, vel se duobus simul emptaeressit . . . ; communio an dinglichen Rechten*: D. 10, 3 l. 19 c. 2: *Si per eundem locum via nobis debeatur et in eam impensa facta sit, durius ait Pomponius communi dividundo vel pro socio agi posse; qua enim communio iuris separatim intelligi potest?* Vgl. auch Tacitus, Ann. 16, 43: *communio parietum*.

2) Z. B. Randa, *Eigentum I*, S. 226.

3) Gierke, *Deutsches Privatrecht II*, S. 41, Stobbe-Lehmann, *Handbuch des Deutschen Privatrechts*, 2. Band, 1. Hälfte, S. 284, Anm. 4.

4) z. B. Pagenstecher, *Die Lehre vom Eigentum I*, S. 12.

5) Stobbe-Lehmann, a. a. O. S. 286.

Dem gegenüber ist die *communio pro indiviso* eine die Einheit der Sache in ihren objektiven Beziehungen sorgfältig wahrende Wertteilung¹⁾; denn die Teile sind lediglich gedacht, Rechnungsteile, existieren in der Außenwelt gar nicht und sie allein sind Gegenstand des Eigentums. Daraus ergibt sich, daß sie selbständig veräußert und belastet werden können, und daß über die Sache ohne Zustimmung aller Berechtigten in keiner Weise verfügt werden darf.

Im Nachfolgenden sollen die Urkunden daraufhin untersucht werden ob und in welcher Ausgestaltung sie die *communio pro diviso* und *pro indiviso* kennen.

I. Kapitel.

Die *communio pro diviso*.²⁾

Schon als Rabel die Relativität des Eigentumserwerbes im griechisch-ägyptischen Rechte an der Hand der Entwöhnungsklauseln in den Ur-

1) Steinlechner, Das Wesen der *iuris communio* etc. I, S. 28; 86, II, S. 249 (daaelbst die Literatur, auch die Dissidenten); Hölder, Pand. I, 152.

2) Inwieweit das ältere griechische Recht die *communio pro diviso* gekannt hat, ist eine wohl schwer zu lösende Frage, da hier Inschriften gleichwie literarische Quellen ziemlich im Stich lassen. Insbesondere trifft das Recht von Gortyn IV Z. 31f. nur die durch die Natur der Sache gerechtfertigte Bestimmung, daß ein im Nachlaß befindliches Haus den Söhnen zu gleichen Teilen zufallen soll, während die Töchter auf das übrige Vermögen verwiesen werden. Z. 31: 'Ε δέ κ' ἀποθάνει τις (στέφανος μὲν τὰς ἐν πόλει κτλ., Z. 37 ἐπὶ τοῖς υἱαῖσι ἔμειν. τὰ δ' ἄλλα κτλ. πάντα διατεθεῖται καλῶς καὶ λαγκάνεν κτλ. τὰ δὲ θυγατέρας, ὁπόσοι κ' ἴοντι, μίαν μοῖραν φαίσεται. (Zu weitgehend daher wohl Pineles, Grünhuts Zeitschrift Bd. 29, S. 711). — Unmittelbar nachweislich ist ungeteiltes Teileigentum m. W. nur in Tenos, auf Grund des dortigen Stadtbuches (CIGr. II, 2338, Dareste, Recueil des inscriptions juridiques grecques I, S. 63 f.). Wie nämlich Weil in den Ath. Mitt. II, S. 62 nachgewiesen hat, nötigte die Piraterie auf den ägäischen Gewässern die Bewohner dieser Insel, ihre ländlichen Vorwerke und die dazu gehörigen Ackergrundstücke, die sie außerdem mit einem Burgfried (πύργος) und Brunnen versehen, mit Umfassungsmauern zu umgeben. Infolgedessen blieb bei Realteilungen z. B. bei Erbgang und darauf folgender Veräußerung des Angefallenen durch einzelne von mehreren Erben — und daß die Veräußerungen meist dieser Art waren, hat Boeckh CIGr II, S. 272 richtig erkannt — die äußere Einheit des Grundstückes gewahrt. So heißt es in der erwähnten Urkunde z. B. Z. 60: Σίπρος Ἀναξικλέους Θρησίας παρὰ Φασίων καὶ Μερῶνον Θεσπιάδων, οἷς κώρη[ος ὁ δεινα] Σίμωνος Θρησίας, ἐπράτο τῶν χωρίων τῶν ἐν Ἐλαιῶντι καὶ τῆς οἰκίας καὶ τοῦ πύργου, ὧν ἐπράτο Ἄμφυλλης [π]α[ρὰ] Κλειθίας τῆς Κλειθίῃ καὶ κυρίῳ Κλειθράδου, π[α]τρῶν τὰ ἡμισυ, οἷς γει[τῶν ὁ δεινα] δα[ρ]α[χμῶν ἀργυρίων ἑκατοσίων πενήκοντα κτλ. Die verkaufte Hälfte des Vorwerkes von Elaions wird als realer, in Wirklichkeit bestehender Anteil anzusprechen sein, da sonst nicht der Nachbar, wohl der Eigentümer der anderen Hälfte, genannt sein könnte. Daß

kunden nachgewiesen hatte¹⁾, war klargelegt, daß eine begrifflich so festgeschlossene Herrschaft sachlicher Natur, wie sie das entwickelte²⁾ römische Recht in seinem Eigentum besessen, dem Rechte der Papyri fremd gewesen ist. Zu dem festen Aufbau der vollen Sachherrschaft im römischen Recht gehört auch das Ergreifen des Objekts in seiner Ganzheit, das heißt die Unzulässigkeit gesonderten Besitzes³⁾ und Eigentums⁴⁾ am ungesonderten Sachteil.

Ganz anders steht es darum in den Papyri. Gelegentlich haben

sich *οἷς γείτων* auf τὰ ἡμίση und nicht etwa auf πάντων bezieht, ist mit Rücksicht auf die Wortstellung wohl zweifelsohne. Ebenso wird es stehen mit Z. 28: Ἀμφυλῆς [Φ]ιλοφώντος [Θ]εσπίας, ἧς κύριος Φιλοφῶν Φιλοθέου Θεσπιάδης, ἐπέλιτο π[α]ρὰ Δι[ο]γορήτου Εὐκλείους Θουρησίου τὰ [μέρη τῶ]ν χω[ρίων καὶ] τῆς οἰκίας τῶν ἐν Νεδιδάδων, οἷς γείτων Πασιδάνιος κτλ. Ebenso Z. 98. Besonders klar tritt aber die *communio pro diviso* an einem der oben erwähnten Türme hervor in Z. 50: Ἀρτόμαχος Ἀριστάρχου Ἡρακλειδῶν παρὰ Τελεσικλέους Εὐκλείους Ἡρακλειδῶν ἐπέλιτο κτλ. καὶ τὰς ἐσχάτιας κάσας καὶ ἔδατος ἀγωγὰς, ὅσαι εἶδεν τῶν χωρίων τούτων καὶ τοῦ πύργου καὶ τοῦ κιδώνος τοῦ ἐν τῷ πύργῳ καὶ τοῦ κεράμου τῆς στέγης τὸ τέταρτον μέρος, καθὰ . . . [Τελεσικλέους. Zugleich mit dem Viertel des Burgfrieds wurde also auch ein Viertel seines platten Ziegeldaches (mit *couverture en tuiles* übersetzt *Dareste τοῦ κεράμου τῆς στέγης*) verkauft. Demnach war das Turmviertel nicht entstanden durch Horizontalteilung (nach Stockwerken), sondern durch Vertikalteilung nach prismatischen Anschnitten, wie dies ja dem Zwecke dieses Bauwerkes, nämlich dem Ausblick aufs Meer (s. o.) entsprach. Ein solcher Turmteil wird auch Z. 48 veräußert. Die gleiche Teilungsart muß auch bei Häusern in Tenos stattgefunden haben, nach Z. 62: Πανάδημος [Μοι]σηγγένους Ἐλεσθναίους π[α]ρὰ Πεισικράτους Ἰσάνδρου Θουρησίου ἐπέλιτο τῆς οἰκίας τῆς ἐν ἄσκει τῆν ἡμι[σεια]ν καὶ τὰς θύρας τὰς ἐκρούσας καὶ τοῦ οἰκοπέδου τὸ ἡμισυ, οἷς γείτων κτλ.; *οἰκοπέδου* ist hier die Baufläche, wie in Aristot. Politik II, 6 p. 1266 b, auf welcher der Gebäudeteil steht; und man kann wohl bei einem prismatischen Hausabschnitt, dem eine gewisse, in der Natur der Sache gelegene Selbständigkeit zukommt, nicht aber bei einem einzelnen Geschoß den Anteil an der Baufläche und Türen als wesentlichen Bestandteil mitveräußern. — Hingegen kannte, wie's scheint, das syrisch-römische Rechtsbuch und das byzantinische Recht allerdings das Stockwerkseigentum (Ferrini Z. S. Sav. St. 23, S. 111, Pappulias das. 27, S. 368). — Über Oberbauten (*ἔκροφα*) s. u. S. 337.

1) Rabel, Die Haftung des Verkäufers für Mängel im Recht I, S. 48 f.

2) Rabel, ebenda S. 56 f.

3) Savigny, das Recht des Besitzes, 7. Aufl., S. 264 f, und insbesondere D 43, 17 l. 3 c. 7 (Ulp. l. 69 ad edictum). Sed si supra aedes, quas possideo, cenaculum sit, in quo alius quasi dominus moretur, interdicto uti possidetis me uti posse, non eum qui in cenaculo moretur.

4) Dies ist natürlich auch im römischen Recht das Ergebnis einer langen Entwicklung, die zu Laeas Zeiten noch nicht abgeschlossen war: D 41, 1 l. 28 (Pomponius l. 38 ad edictum) Si supra tuum parietem vicinus aedificaverit, proprium eius, id quod aedificaverit, fieri Laeas et Sabinus aiunt. Sed Proculus tuum proprium — quemadmodum tuum feret, quod in solo tuo alius aedificaverit,

schon früher Wilcken¹⁾ und Mitteis²⁾ auf „Hausanteile, die ein Eigentum für sich ausmachen“ und „Veräußerungen eines Ölgartenanteils“ hingewiesen. In solchen Liegenschaftsanteilen hat man nun sehr oft³⁾ solche reeller Natur zu sehen, das heißt, es liegt Naturalteilung unter Wahrung des äußeren Zusammenhanges, also *communio pro diviso* vor.

I. Verbaute Liegenschaften.

A. Häuser.

In den Eingaben zu Steuerzwecken, namentlich zum vierzehnjährigen Provinzialzensus, findet sich sehr häufig⁴⁾ folgende Wendung: BGU I, 116 Col. II Z. 8 f.: *Ἐπάρχει μοι ἐπ' ἀφοδῶν Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς, Ζ. 10: ἔκτον μέρος οἰκίας καὶ αἰθρίου καὶ ἀύλης, ἐν ᾧ κατοικῶ καὶ ἀπογράφομαι κτλ.* Niemand wird wohl daran zweifeln, daß das Sechstel Hausanteil tatsächlich in der Außenwelt existiert haben muß, da der Aussteller der Apographe darinnen zu wohnen angibt.⁵⁾ Der äußere Zusammenhang der Teile untereinander bleibt dabei durch das Weiterbestehen des Gebäudes als Sacheinheit gewahrt.

Eine bedeutungsvolle Frage wird dabei sein, ob man in Fällen, wie dem vorliegenden, Gelaß- oder Geschoßeigentum anzunehmen hat, das heißt, ob die Teilung sich in der Weise gestaltet hat, daß die einzelnen horizontal übereinander liegenden Stockwerke in verschiedenem

quod varius est. Die Rechtsbücher erwähnen freilich solches nur mehr als eine Antiquität A. M. Pineles, Grünhuts Z. S. 29, S. 718, insbesondere S. 711.

1) Wilcken, Ostraks I, S. 479.

2) Mitteis, Arch. I, 189.

3) Im einzelnen ist es dann vielfach fraglich, ob ideelle oder reelle Teilung vorliegt. Wenn es in den Steuersubjektsdeklarationen, um ein Beispiel zu nennen, in BGU I 302 Z. 6 heißt: *ἐπάρχει τῷ νόμῳ μου Νουμάτι ἐν τῇ κόμη γ' μέρος οἰκοπέδου*, so dürfte wohl ein durchschlagender Einteilungsgrund nach der einen oder anderen Richtung schwer abzusehen sein. Jedenfalls enthielten die *ἀπογραφαὶ* Anteile beider Arten, denn auch das auf ihnen aufgebaute Grundbuch führt ideelle und reelle Anteile an. Vgl. darüber unten S. 849, Anm. 1.

4) z. B. BGU I 123 Z. 4, 137 Z. 7, 154 Z. 7, vgl. *Mél. Nic.* 555. Auch die verschiedenen einschlägigen Listen nennen Einwohner von Hausanteilen, welche letztere demnach in der Außenwelt existieren, also reeller Natur gewesen sein müssen. So BGU I, 185, S. 3 (Einwohnerliste nach Häusern geordnet) in einem $\frac{1}{2}$ Gebäudeanteil zwei Personen als Bewohner. Ebenso Stud. Pal. II, S. 26 f., Z. 299, 303, 306, 501, 595, 648, BGU II, 493 u. f., z. B. II 494, Z. 5: *Οἰκίας Ἰ β' ($\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$) μέρος Ἀπίας [Ἀ]μμωνίου ἑνοικοὶ Πάσις κτλ.*

5) Sollen also reelle Hausanteile zum Provinzialzensus eingegeben werden, so ist die Ausdrucksweise . . . *μέρος οἰκίας, ἐν ᾧ κατοικῶ* (nämlich *μέρεσι*). Aus diesem Grunde wird auch in P. Flor. 5, Z. 10, wo Vitelli im gleichen Falle ergänzt hat: *ἐν [$\frac{1}{2}$ κατ]οικῶ*, zu lesen sein *ἐν [$\frac{1}{2}$ κατ]οικῶ*, da es sich um einen realen Anteil handelt. (Vgl. Vitelli a. a. O.).

Eigentum standen oder ob die Sonderberechtigung sich an Räumlichkeiten oder räumlich in horizontaler Beziehung nebeneinander, z. B. nach den Weltgegenden gegliederte Teile geknüpft hat (Vertikalteilung).¹⁾ Bei aller Vorsicht wird aber doch die letztere Ansicht richtig und der Ausschluß des Stockwerkseigentum als die Regel erscheinen.²⁾

a) In der letztwilligen Verfügung der Satabous³⁾ aus dem Jahre 8 n. Chr.) findet auch eine Vergabung statt, in der es sich dreht um *οικίαν καὶ ἀλλήν ἐκ τοῦ πρὸς νότον μέρους* (Z. 12), also um den südlichen Teil von Haus und Hof, und gleich darauf (Z. 12 a. E.) wird auch über den nördlichen Hausabschnitt verfügt. Es ist klar, daß hier nicht Stockwerkseigentum, sondern vertikale Hausanteile in Frage stehen.

b) Im Hermiasprozeß (P. Tur. I, 1) behaupten bekanntlich die Beklagten gegenüber der klägerischen Vindikation Eigentum an dem im Prozeß verfangenen Grundstücke. Demnächst zerfallen die Beklagten in drei Gruppen, nämlich in die Abkömmlinge des Teophibis, des Asos und des Pechutes. Jeder dieser Gruppen steht natürlich nur ein Teil des Streitobjekts zu und es wird darüber der Beweis durch Vorlage von Urkunden geführt, und zwar von Kaufverträgen der genannten Vorfahren der Streitgenossen.⁴⁾ Nun ist inhaltlich dieser Urkunden das Kaufobjekt jedesmal ein nach Ellen (7, 2½, 3½) bestimmtes Stück der Baufläche, beziehungsweise des Hauses, gewesen und da diese

1) Derartige Vertikalteilungen waren im Altertum gang und gäbe, und, wenn die Abschnitte durch eine Feuermauer getrennt waren, so galten sie nach römischem Recht als selbständige Sachen und Eigentumsobjekte: Ulp. D 8, 4 l. 6 c. 1: *Plane si divisit fundum regionibus et sic partem tradidit pro diviso, potest alterutri servitutum imponere, quia non est pars fundi, sed fundus. Quod et in aedibus potest dici, si dominus pariete medio aedificato unam domum in duas dividerit, ut plerique faciunt, nam et hic pro duabus domibus accipi debet.* Vgl. auch Bruns, fontes, 7. Aufl., S. 291 (siebenbürgische Wachstafel). Andueia Batonis emit mancipioque accepit domus partem dimidiam, interantibus partem dexteram. — Bei den ägyptischen Hausanteilen ist freilich Abtrennung durch eine nachher aufgeführte Feuermauer bautechnisch ausgeschlossen, da die Häuser regelmäßig aus ungebrannten Ziegeln bestanden (Wilcken, Arch. II, 298, Zucker, Arch. Anz. 1907, S. 155).

2) Wie in Tenos s. o. S. 331, Anm.

3) BGU I, 251. Orientierung der Hausanteile nach den Weltgegenden, daher Vertikalteilung z. B. noch BGU I 298, Z. 7, 860 Z. 6, III 719, Z. 5, 784 Z. 3, 7, Lond. II 297 b (S. 110) Z. 6, 262 (S. 176) Z. 4.

4) Col. 5, Z. 8: *φήσας εἶναι αὐτῶν τὴν οἰκίαν καὶ καθ' ἡ παράκειτο ἀντίγραφα συγγραφῶν καὶ. κατὴρ Τεοφιβίς ἐλάγητο καὶ. πῆχεις οἰκοπεδικούς ἐκτὰ ἡμῶν ἐκ τοῦ ἀπὸ νότον μέρους τῶν Z. 10: ἑπαρχόντων ἀποτίς φίλων τόπων καὶ. κατὴρ Ἄσωσ δμοίως ἐλάγητο παρὰ τῶν αὐτῶν πῆχεις δύο ἡμῶν καὶ. ὡσαύτως ἐλάγητο ὁ καὶ. κατὴρ Πιγύτης καὶ. τὸ ἐπίβαλλον ἀποτίς τῆς οἰκίας μέρος τέταρτον, πῆχεις τρεῖς τρίτον.*

Urkunden die Grundlage des Rechtes der Beklagten bilden, demnach die nunmehrigen Hausanteile sich nach den ehemaligen Grundflächenanteilen richten, so ist klar, daß das Haus in prismatische Anteile zerfällt und Geschoßeigentum nicht vorliegt. Dem entspricht es, wenn erwähnt wird, daß eine gewisse Lobais *πεπραχεντα τὸ ἐναντὶς μέρους ἑβδομον ἀπὸ πηγῶν ἐκτὰ ἡμίσεως* (Col. 6, Z. 17), also ihr Siebentelanteil von $7\frac{1}{2}$ Ellen veräußert hat. Auch hier also wird der Hausanteil nach der Grundfläche bemessen. — Freilich sind die Beklagten des Hermiasprozesses Ägypter; aber dies tut insofern nichts zur Sache, als einerseits ihre Urkunden nach griechischem Rechte abgefaßt sind, indem sie der im enchorischen Rechte vorgeschriebenen *στυρίωσις*, das ist die Beschwörung des Verkaufes durch den Verkäufer¹⁾, ermangeln, der hellenische Kläger gleichfalls einen solchen Anteil nach der Behauptung der Beklagten von der Lobais (Col. 6 Z. 15) erworben haben soll, ferner durch den dem griechischen Verhandlungsleiter²⁾ und seinem hellenischen Gerichtshof (Col. I Z. 3) die Verträge der Beklagten, also auch ihr Teilungsmodus ohne Bezugnahme auf einen ihnen zugute kommenden Satz des Landrechts als gültig anerkannt werden und andererseits die Frage, ob Horizontal- oder Vertikalteilung bis zu einem gewissen Maße von der Sitte und den wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht vom Recht beantwortet zu werden pflegt. — Ganz ähnlich wie im P. Tur. I, 1 wird auch im P. Lond. II, 140 S. 180 veräußert: *τρίτον μέρος ψειλοῦ τόπου ἀνοικοδομηθέντος, ὃ γέγονες νότου τοῦ ἀποδομένου Μύσθου καὶ τῶν ἀδελφῶν οἰκία κτλ.* Hier ist ganz klar gesagt, wie die Teile der „verbauten Baufläche“ lagen, nämlich nebeneinander, und das verkaufte Hausdrittel im Norden des Gebäudes.

c) Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Stockwerkseigentums kann darin erblickt werden, daß in Fällen, wo unzweifelhaft Naturalteilung vorliegt, das Verhältnis vom Anteil zum Ganzen durch Brüche mit so hohem Nenner bezeichnet wird³⁾, daß, wenn man für jeden dieser Anteile ein besonderes Stockwerk annehmen wollte, den in Frage kommenden Häusern eine Höhe zukommen müßte, wie sie im Altertum überhaupt ganz außergewöhnlich und für Ägypten, wo man die Häuser durchwegs nicht aus Stein, sondern aus Ziegeln erbaute⁴⁾, ganz ausgeschlossen ist.

1) Col. 4, Z. 17, Mitteis, Reichsrecht S. 49, Anm.

2) Mitteis, a. a. O. S. 49, 51.

3) $\frac{1}{4}$ BGU II, 498 Z. 6, 502 Z. 1, $\frac{1}{4}$ P. Lond. II, 266 (S. 50) — St. Pal. IV S. 82 f., Z. 88, P. Tur. I, 1 Col. 6 Z. 17, $\frac{1}{4}$ BGU I, 116 Col. II Z. 10.

4) S. o. S. 334, Anm. 1.